



ERKLÄRUNG ZUM ZEICHNEN WEITERER GENOSSENSCHAFTSANTEILE

Hiermit erkläre ich, dass ich mich mit weiteren Genossenschaftsanteilen à 20 € an der VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG beteiligen möchte.

Für den Betrag von EUR erteile ich eine einmalige Einzugsermächtigung von

- dem bekannten Konto von folgendem Konto



SEPA-Lastschriftmandat

- Ich ermächtige die VG Verbrauchergemeinschaft eG (VG eG), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VG eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.*

Vor- und Name (Kontoinhaber):															
Bank / Geldinstitut:															
IBAN:	D	E													
BIC:															

Ort / Datum

Unterschrift des/der Kontoberechtigten

Gewünschte Bestätigung der nunmehr insgesamt gezeichneten Anteile durch die VG eG:

- Mir genügt die Bestätigung meiner neuen Gesamtanteilezahl auf dem Kontoauszug.
 Ich wünsche darüber hinaus die Bestätigung per Email:
 Ich wünsche darüber hinaus die Bestätigung per Post.

Vorname, Name:

Mitgliedsnummer (falls bekannt):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Ort, Datum Unterschrift
(für die Erhöhung der Anteilezahl)

* Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN ZUR AUFSTOCKUNG DER GESCHÄFTSANTEILE AN DER VG

Warum ist die Erhöhung der Genossenschaftsanteile eine sinnvolle Unterstützung?

Basis unseres wirtschaftlichen Handelns ist ein auch in Investitionszeiten ausreichendes Eigenkapital. Das Eigenkapital unserer Genossenschaft setzt sich aus dem gesamten Geschäftsguthaben der Mitglieder (Summe der Genossenschaftsanteile, zur Zeit ca. 500.000 €) und den Rücklagen (nach §§ 38, 39 und 39a unserer Satzung, derzeit zur Zeit ca. 1.100.000 €) zusammen. Jeder Genossenschaftsanteil à 20 € erhöht so das Eigenkapital der VG.

Die Summe der Geschäftsguthaben lässt sich durch Zeichnung weiterer Anteile und/oder die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft erhöhen; die Rücklagen speist die VG eG aus Jahresgewinnen. Da es auch vorkommen kann, dass auf die Rücklagen zurückgegriffen werden muss, ist eine ausgleichende Erhöhung des Eigenkapitals über die Genossenschaftsanteile besonders wichtig.

Was kann ich sonst noch tun?

Weitersagen! Eine ganz wichtige Unterstützung der VG eG ist die Aufnahme neuer Mitglieder. Sprich ohnehin schon interessierte Freund:innen und Bekannte an, VG-Mitglied zu werden!

Wer kann erhöhen, können dies beide (Ehe-)Partner:innen tun?

Ja, jedes Mitglied kann autonom die eigenen Anteile erhöhen.

Wieweit kann oder sollte ich die Anzahl meiner Anteile erhöhen?

Die Satzung hat den Anteilswert mit 20 € festgesetzt. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich jedes Mitglied mit einer beliebigen Zahl weiterer Genossenschaftsanteile an der VG eG

beteiligen, eine Obergrenze besteht nicht. Bitte setze die Anteilezahl jedoch auf einen Betrag an, den du bequem über mindestens zwei bis drei Jahre entbehren und der VG eG gut zur Verfügung stellen kannst!

Fallen Entgelte oder Zinsen für weitere Geschäftsanteile an?

Aus der Übernahme weiterer Genossenschaftsanteile fallen keine Kosten an. Eine Gewinnausschüttung oder Verzinsung von Genossenschaftsanteilen sieht unsere Satzung nicht vor. Jahresgewinne sollen über die Rücklagen für die weitere Entwicklung zur Verfügung stehen. Ein erweitertes Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung ist mit der Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile nicht verbunden, weil in Genossenschaften das Prinzip „Ein Kopf – eine Stimme“ gilt.

In welcher Weise hafte ich mit meinen Genossenschaftsanteilen?

Im Insolvenzfall – und nur in diesem – sind zuerst alle anderen Verbindlichkeiten der VG eG zu befriedigen: Zuletzt haften die Mitglieder als „Eigentümer:innen“ der Genossenschaft mit ihrem Genossenschaftsanteil – mehr nicht. Eine sogenannte Nachschusspflicht haben wir in unserer Satzung ausgeschlossen.

Wie lange läuft die Erhöhung?

Die Genossenschaftsanteile stehen der VG eG unbefristet zur Verfügung. Jedes Mitglied kann einzelne Anteile unter Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zurücknehmen. Die Laufzeit entscheidet das Mitglied also eigenverantwortlich. In die Satzung mussten wir eine Mindestkündi-

gungsfrist von einem Jahr aufnehmen. Die Kündigungsfrist läuft laut Satzung mit 12 Monaten zum Jahresende. Ausgezahlt wird das Guthaben nach der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des Kündigungstermins beschließt. Das ist in der Regel im Mai/Juni des Folgejahres.

Wer also am 5. Februar 2023 oder am 5. Dezember 2023 einige der eigenen Anteile kündigt, kündigt diese in beiden Fällen zum 31. Dezember 2024 und erhält das Geld im Regelfall im Mai/Juni des Jahres 2025 zurück.

Diese Fristen sind durch das Genossenschaftsgesetz vorgegeben und gewährleisten der VG eG die Möglichkeit, mittelfristig mit den Geschäftsguthaben zu kalkulieren und etwaige Abflüsse rechtzeitig auszugleichen.

Können Geschäftsanteile an Projekte gebunden werden?

Die Geschäftsanteile gehen in das Eigenkapital der Genossenschaft ein. Eine Zuordnung zu bestimmten Projekten ist nicht möglich.

Generell gilt: Die Übernahme weiterer Genossenschaftsanteile ermöglicht eine größere finanzielle Stabilität und trägt dazu bei, dass es während der Laufzeit der Genossenschaftsbeteiligung nicht zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommt. Damit kannst du als VG-Mitglied auch zum sicheren Fortbestand unserer Verbrauchergemeinschaft beitragen!

© VG Verbrauchergemeinschaft eG unter Verwendung eines Textes der GLS Bank eG